7. Jahrgang. No. 9.

Rheinische Geschichtsblätter.

Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer des Mittel- und Niederrheins.

Motto: „Mein Herz ist am Rhein."

Bonn. Jährlich 12 Nummern 4 Mk. [eine Nummer 50 Pfg.] 1904.

Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rates in dem Jahrhundert nach der grossen Zunftrevolution.

Von Jacob Kemp.

I.

Einleitung: Die Beamten und die Quellen der Kölner Wohlfahrtspflege.

Wohlfahrtspflege würde sich mit dem heutigen Begriff ‚Polizei' decken. Dieser ist nicht gar zu alt. Um die Wende des 14. Jahrhunderts in Frankreich als policia, police oder policité in der Bedeutung von öffentlicher Ordnung, Wohlfahrt und Sittlichkeit gebraucht,[1]) hat er in Deutschland in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts zuerst durch die Landesordnungen der reichsständischen Territorien, und in weiterem Umfange dann durch die Polizeiordnungen der Reichsregierung Verbreitung gefunden.[2])

Das Polizeiwesen, d. h. die öffentliche Wohlfahrtspflege selbst aber findet die erste Ausbildung in den Städten des Mittelalters. Sie sind für den heutigen Staat Vorbild in der polizeilichen Gesetzgebung gewesen, wie ihnen überhaupt auf dem Gebiete der innern Verwaltung, des Militär- und Finanz-

[1]) Edgar Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1884. S. 5.

[2]) Rich. Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte. 1902. S. 839 ff. u. 908 ff.

wesens, des Beamtentums, des Rechtsschutzes und der Bevormundung der moderne Staat viel verdankt.[1]) Fast in allen Teilen hat die Geschichte des deutschen Verwaltungsrechtes an die Rechtsinstitute und Satzungen der Städte des 14. und 15. Jahrhunderts anzuknüpfen. Der mittelalterliche Staat war bei der territorialen Zersplitterung und der mangelhaften Organisation zum Teil unfähig, dem öffentlichen Wohle seine Aufmerksamkeit zu widmen, zum Teil sah er auch wenig Veranlassung dazu, da die einzelnen Organismen vermöge der Selbsthülfe und des Selbstregimentes alle diese Seite der Verwaltung betreffenden Fragen nach eigenem Ermessen zu ordnen suchten.

So bietet sich uns vor allem in den Städten des Mittelalters ein mit der Zeit fortschreitendes, energisches Streben nach grösserer Vervollkommnung der wirtschaftlichen und der für das tägliche Leben des einzelnen wie der Gesamtheit erforderlichen Bedingungen. Innerhalb der städtischen Ringmauern kann man das Wachsen und die inneren Zuckungen eines Staates auf beschränktem Gebiete beobachten; und in dieser Sonderstellung, ein Staat im Staate, hat das Bürgertum des ausgehenden Mittelalters die ganze damalige Gesellschaft in seine kulturellen Fesseln geschlagen, den sinkenden Adel wie die gesunkene Geistlichkeit; ja, deren Entwertung zum nicht geringen Teile mitbedingt. Und es vermochte dies, allerdings vornehmlich durch seine materielle Macht, daneben aber nicht zum geringsten infolge seines konsequenten Abschlusses im Innern, und hier wieder vermöge seiner trefflichen Einrichtungen und Regierung.

Das machtvolle Hervortreten des städtischen Wesens setzt besonders in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an; denn seit dieser Zeit sehen wir alle Kräfte zu einer gedeihlichen Weiterentwicklung sich vereinigen. In den Zunftrevolutionen gewinnt ein Element Teil an der Regierung, das bisher vernachlässigt oder darniedergehalten, nunmehr dem Zeitalter sein charakteristisches Gepräge gibt.

Wie bereits früher in den oberdeutschen Städten ringt gegen Ende des 14. Jahrhunderts auch in Köln das Handwerk der herrschenden Aristokratie den gebührenden Anteil

---

[1]) Fr. v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation. S. 26.

an der Stadtregierung ab, aber hier ungleich vollständiger und erfolgreicher wie dort; eine gleich radikale Umwälzung wie in Köln war nirgendwo erfolgt.[1]) Der zur Bekräftigung des neuen Regimentes aufgestellte Verbundbrief vom Jahre 1396 Sept. 14.[2]) bedeutet für die Kölner Verfassung einen vollkommenen Bruch mit der Vergangenheit: Das neue Regiment beruht auf ganz anderen Prinzipien wie das frühere.

In dem Rate hatte fortan von den gestürzten Geschlechtern keines mehr Sitz und Stimme. Die in den 22 Ämtern und Gaffeln vertretene Bürgerschaft wählte jährlich zweimal, Joh. Baptist — Mittsommer (24. Juni) — und Weihnachten, jeweils die Hälfte des aus 36 Mitgliedern bestehenden Rates aus ihrer Mitte. Diese ergänzten sich durch Kooptation aus der Bürgerschaft auf eine Gesamtheit von 49 Herren. Dieser Rat, dessen Mitglieder nur immer je nach drei Jahren wiedergewählt werden konnten,[3]) bildete die oberste Behörde der Gesamtverwaltung. Er gab kraft seiner autonomen Gewalt die für den Frieden und die Wohlfahrt der Gemeinde erforderlichen Gesetze und Verordnungen[4]), wie ihm auch ursprünglich selbst die Sorge für die Aufrechterhaltung derselben oblag.

Die mittelalterlichen Städte genossen als befestigte Orte, als Burgen eine besondere Befriedung, die in dem in einem bestimmten die Stadt umgebenden Gebiete herrschenden Stadtfrieden zum Ausdruck kommt.[5]) Dieser Burgfriede oder Burgbann fällt in Köln mit der Bannmeile zusammen[6]) und

---

[1]) Herm. Keussen, Die Kölner Revolution 1396. Ihre Begründung und Darstellung. 1888. S. 15.

[2]) W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Bonn 1893. Bd. 1. S. 187 ff. Nr. 52.

[3]) Verbundbrief a. a. O. S. 192 § 5.

[4]) Verbundbrief a. a. O. S. 189 § 1; ausgeschieden sind einige dort angeführte wichtigere Beschlüsse, zu denen 44 Zunftabgeordnete, je zwei aus jeder Gaffel, hinzugezogen werden müssen.

[5]) F. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung 1895 S. 52 ff. S. Rietschel, Markt und Stadt. 1897. S. 220.

[6]) Rietschel a. a. O. S. 220 bezeugt dies als eine Eigentümlichkeit der niederländischen Städte.

reicht gemäss eines Privilegs Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1475 Sept. 19.[1]) bis Godorf.[2])

Wer diesen Frieden durch irgend einen Verstoss gegen das Eigentum, das Recht oder die Wohlfahrt seines Nebenmenschen brach, verfiel einer je nach der Schwere des Bruches bemessenen Strafe. Um den Frieden weiter zu verbürgen, wurde der Übertreter angehalten, Urfehde zu schwören, d. h. er musste geloben, sich wegen der Züchtigung nicht an der Stadt zu rächen und auf Aufforderung des Rates sich sogleich wieder dessen gerichtlicher Kompetenz zur Verfügung zu stellen.[3])

In Köln beschränkten sich die Strafmittel des Rates im allgemeinen auf Geldbusse oder Vermögenskonfiskation, Gefängnis in den Stadttürmen und Ausstellung am Käx (Pranger) sowie Stadtverbannung.[4])

Die Stadtverbannung, die Entfriedung d. h. Versagung des Stadtfriedens, mit dauernder oder zeitlicher Wirkung trat nur in schweren Fällen des Friedensbruches ein. Ein so Geächteter durfte die Bannmeile nicht betreten, oder er lief Gefahr, sofort mit dem Schwerte hingerichtet zu werden.[5])

---

[1]) Urkunde im Kölner Stadtarchiv Nr. 13286, gedruckt Lünig, Teutsches Reichs-Archiv Spec. Cont. IV (XIII) S. 366—368 vgl. J. Chmel, Regesta Friderici III Romanorum imperatoris, 1859. S. 678 Nr. 7007.

[2]) Vgl. dazu Herm. Keussen, Untersuchungen zur älteren Topographie und Verfassungsgeschichte von Köln. Westdeutsche Zeitschrift. Jahrgang XX S. 69.

[3]) Vgl. die zahlreichen Urfehdebriefe im Kölner Stadtarchiv Regesten in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln: Heft 12 S. 1 ff. Heft 14 S. 1 ff. Heft 16 S. 1 ff. Heft 18 S. 1 ff. Heft 1[illegible] S. 1 ff.

[4]) S. in den Eiden der Gewaltrichter Stein I S. 247 ff. Nr. 9[illegible] Art. VIII; S. 385 ff. Nr. 193.

[5]) Die Vollstreckung dieser Strafe stand in Köln nur den erzbischöflichen Hochgericht zu. Stein I Nr. 331 S. 694 ff. §§ 100 101, 104 Statuten von 1437 Juni 15. Indes haben auch die Gewaltrichter die besondere Befugnis einem Delinquenten eine Hand abhauen zu lassen, der einen andern verwundet hat und ohne die hierauf gesetzte Busse von 50 M. bezahlt zu haben, wieder nach Köln kommt. Stein I Nr. 92 S. 248 § 6; Nr. 193 S. 385 § 6.

Die Handhabung des Stadtfriedens, im engern Sinne die Aufsicht über die städtischen Polizeiverordnungen, übte der Rat nicht selbst aus, sondern er übertrug sie besonderen Beamten, unter denen die höchste Polizeibehörde die beiden Gewaltrichter, „die eigentlichen Polizeimeister des Rates“, [1]) waren.

Die beiden Richter von der Gewalt sind, wie ihr Name andeutet, die Urteilsprecher bei Vergehen gegen die Ratsverordnungen; denn der Rat besitzt unabhängig von dem erzbischöflichen Hohen- oder Schöffengerichte, eine gewisse richterliche Kompetenz. Ursprünglich nur Polizeigerichtsbarkeit, die mehr die Bedeutung eines schiedsrichterlichen Sühneverfahrens hat und das öffentliche Gericht nicht ausschliesst, sondern geradezu voraussetzt, [2]) sucht der Rat seine erstarkte Autonomie nunmehr auch auf das Schöffengericht auszudehnen; ein Streben, das durch die vielfachen Unregelmässigkeiten in der Besetzung dieses Gerichtes, bei denen der Rat einzugreifen sich genötigt sah, nur befördert wird. [3])

Einen bedeutenden Fortschritt in dieser Hinsicht bezeichnet ein dem Rate im Jahre 1475 Sept. 29. erteiltes Privileg Kaiser Friedrichs III., [4]) das der Stadt das peinliche Verhör der von ihr ergriffenen Verbrecher vor Auslieferung an das Hochgericht gestattet, [5]) mit der Begründung, dass bei dem früheren Rechtsgange viele Verbrecher der gerechten Strafe entgangen wären. Indes wusste das Hochgericht der

---

[1]) Fr. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. Bonn 1898. S. 114.

[2]) Hegel in Städtechroniken Bd. XIV S. CXXXIX; G. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1892. S. 73.

[3]) Stein I Nr. 120 S. 294 (1430 Mai 16.); Nr. 133 S. 305 (1440 Okt. 1.) etc. vgl. auch die Koelhoff'sche Chronik in Städtechroniken XIV S. 787 und Hegel ibid. S. CLXXXIV.

[4]) Urkunde im Kölner Stadtarchiv Nr. 13293; fehlt bei Chmel, Regg.

[5]) ibid. . . . ‚auswendig Greven und Schoffen des hochgerichts so offt sy des notdurfft beduncket mit peinlicher frag auf daz hochst und als sich geburet ersuchen und alsdann dieselben ubeltetter den gemelten Greven und Schoffen uberantwortten mugen, die sy on alle furwort und autzug von ine empfahen, sy fur Recht stellen und furtter umb solich ir mishanndlung nach des reichs recht mit ine gefaren . . .‘

Stadt dieses Vorrecht für eine Zeit wieder zu entwinden, und erst im Jahre 1493 April 27[1]) erstattet es der Kaiser ihr nunmehr für ewige Zeiten zurück. Die ferneren Schritte der Schöffen und des Erzbischofs selbst gegen diese Beschränkung ihrer gerichtlichen Gewalt haben wenig Erfolg.[2])

Das Ergreifen der Verbrecher gehörte schon früher zu den Obliegenheiten der Gewaltrichter. Sie nahmen auch die Untersuchung am Tatorte vor und pflegten die einzelnen Fälle in ein besonderes Buch einzuzeichnen.[3])

Es ist erklärlich, dass das Amt der Gewaltrichter bei den mannigfachen, zum Teil mühsamen Verpflichtungen kein sonderlich begehrenswertes war; man konnte für dasselbe nur handfeste Männer berufen, die den Kampf mit einem rauf- und rachlustigen Verbrechertum[4]) nicht zu scheuen brauchten. Wenn auch ein mühevoller Posten, so gehörte er doch zu den angeseheneren Stadtämtern und brachte den Besitzern nicht geringen materiellen Vorteil. Ausser einer halbjährlichen Spende von Ratswein[5]) haben sie Anteil an den einkommenden Strafgeldern.[6])

---

[1]) Urkunde Nr. ? Regg. Bei Chmel 8937 abgedr. Lünig, Reichs-Archiv Spec. Cont. IV (XIII) S. 369 . . . 'wir aber nachmals auf ettlich anbringen unns beschehen denselben Burgemeister und rate ernstlich geschriben und geboten haben furter meer nymannd antzunemen noch zu fragen, sunder gegen denselben vor den obberurten Greven und Schoffen mit recht zu hanndeln, werden wir . . .'

[2]) Urkunde Nr. ? von 1509 Sept. 20.; Nr. ? von 1510 Febr. 25.

[3]) Solcher ‚Totenschau-Register' oder ‚Totenbücher des Gewaltgerichts' sind noch zwei Exemplare im Stadtarchiv vorhanden. Hs. G. 279 enthält Aufzeichnungen über die vorgefallenen Morde von 1468—1481 und Hs. G. 280 von 1557—1728. Das erstere gibt nur kurze Notizen z. B.: ‚Id is doit gesien Johann van Breslawe, geschiet as man sachte oevermitz Johann mit dem eyne oere' oder ‚Id is besien Johann Broilhenne Schiffmann doit lygen, geschiet oevermitz Gobelle vam dorpemunde ouch Schiffmann.' G. 280 berichtet besonders für die spätere Zeit die einzelnen Fälle ausführlicher.

[4]) Vgl. z. B. Urfehdebriefe im Stadtarchiv; Urk. Nr. 9859: 1422 Mai 18.; Nr. 11455: 1440 März 9.; Nr. ? 1496 Sept. 10.

[5]) Stein II Nr. 168 S. 277 § 37; Nr. 307 S. 474 § 17.

[6]) Stein I Nr. 92 S. 248 Art. VIII § 17; Nr. 119 S. 294; II Nr. 114 S. 178 § 10; Nr. 174 S. 292 § 20; Nr. 181 S. 300 § 17; Nr.

Den Gewaltrichtern stehen in der Ausübung ihrer Amtspflichten die beiden [1]) Gewaltrichterboten zur Seite. Ihnen zur Beihülfe verpflichtet sich auch der Burggraf auf dem Frankenturme. [2]) Besonders bei der Vornahme von Pfändungen soll er ihnen zur Hand gehen. [3]) Daher nennen die Akten in diesen Fällen meist drei Boten. [4]) Uebrigens wurden die Gefangenen der Stadt vornehmlich im Frankenturme untergebracht und hier pflegte man später auch das peinliche Verhör abzuhalten. [5])

Um ihren Eifer anzuspornen wird den Gewaltrichterboten Anteil an den Bussgeldern [6]) zugesprochen. [7])

Entlastet wurden die Gewaltrichter in ihren Verpflichtungen durch eine Reihe anderer städtischen Beamten, so vor allem durch die Rentmeister, Stimmmeister, Wegemeister, Tirmmeister und Wachtmeister, über deren Funktionen sich

---

309 S. 488 § 20. s. auch Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters. Bd. I S. LXXIII.

[1]) Nicht drei, wie Lau, Verfassung S. 114 Anm. 7 als seit 1372 grundsätzlich vermuten lässt s. Stein I Nr. 107 S. 277 § 14; Nr. 159 S. 342 Art. VIII § 18; Nr. 230 S. 429; Stein II Nr. 202 S. 322 Art. I § 8; Nr. 284 S. 438 Art. I § 8; Nr. 301 S. 468.

[2]) Stein I Nr. 130 S. 302 § 2; Nr. 159 S. 346 Art. XV § 5.

[3]) Stein I Nr. 70 S. 225 § 2 u. Anm. a; Nr. 107 S. 274 § 2.

[4]) Stein I Nr. 139 S. 312 § 2; Nr. 156 S. 322. Ausserdem werden noch drei Boten genannt: Stein I Nr. 92 S. 248 Art. VIII § 18; Nr. 193 S. 390 § 2; zwei Stellen, die ebenso wie die von Lau a. a. O. S. 114 Anm. 7 angezogene die Gewaltrichterboten — zu denen ja auch der Burggraf auf dem Frankenturme im Nebenamte gehörte (Lau S. 264) — im allgemeinen verpflichten. Vgl. besonders noch in dem Register der Kleidung etc. der städtischen Beamten 1435 Juni 22. Stein II Nr. 168 S. 278 § 46: Item dat man dem burggreven up Franckentorne ind den zween boiden der gweldmeistere . . .

[5]) Ferd. Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln. 1866. S. 335.

[6]) Stein I Nr. 193 S. 389 § 26; Stein II Nr. 181 S. 300 § 17; Nr. 309 S. 488 § 20; und Knipping, Stadtrechnungen I S. LXXIII. Indes fällt den Gewaltrichterboten nicht wie es dort heisst im allgemeinen die Hälfte, sondern nur ein Drittel der Gelder zu.

[7]) Die richterliche Kompetenz des Rates kam neben dem Gewaltgerichte auch in dem Ratsgerichte oder, wie es im 14. Jahrhundert genannt wird, dem Gerichte von den Gästen hinter der Tür zum Ausdruck. Doch war dieses vornehmlich Handelsgericht.

das Nähere im Verlaufe unserer Abhandlung ergeben wird. Die Besetzung der Ämter mit geeigneten Leuten musste der Rat innerhalb der ersten vierzehn Tage nach seinem Zusammentritt vornehmen.[1]) Ausserdem bildeten sich im Körper des Rates selbst besondere Kommissionen, die zum Teil regelmässig, zum Teil nur zeitweise auftreten und oft durch Bürger, die dem Rate nicht angehören, aber in den betreffenden Angelegenheiten kompetent sind, verstärkt werden.[2])

Zur Befolgung seiner Verordnungen suchte dann der Rat die Bürger selbst, einmal durch Strafandrohungen anzuhalten, weiterhin bei der grossen Bedeutung, die der Eid im mittelalterlichen Leben hat, durch Eidesleistung diejenigen zu verpflichten, die auf irgend einem Gebiete mehr oder weniger hervortreten. So müssen Wirte, Bäcker, Brauer, die Vorsteher der Hospitäler, Unterkäufer, Apotheker wie fast alle Gewerbetreibende schwören, ihren Verpflichtungen gebührend nachzukommen. In letzterer Hinsicht greift besonders die Verfassung der Zünfte ein, in deren Statuten ein Augenmerk auf die einzelnen Mitglieder vorgesehen ist.

Ein nicht ganz unverwerfliches Mittel, sich die Befolgung seiner Erlasse zu erzwingen, bestand darin, dass der Rat demjenigen, der einen Übertreter meldete, eine Belohnung zusicherte und die Person des Hinterbringers geheim zu halten versprach.[3])

Die Polizeigesetze sind niedergelegt in den Eidbüchern, die uns in den Eiden der einzelnen Beamten über die mit ihren Ämtern verbundenen Gerechtsame mannigfachen Aufschluss geben. Als wichtige Quellen treten ihnen weiterhin die Ratsmemorialbücher (libri registracionum senatus) sowie die Morgensprachen zur Seite. Letztere wurden zeitweise der versammelten Gemeinde vorgelesen und enthielten die für

---

[1]) Stein I Nr. 62 S. 213 § 7—8; Nr. 75 S. 228. Ausser dem Bürgermeister- und Rentmeisteramte durfte kein Amt mit einem Ratsherrn besetzt werden.

[2]) Solche im 15. Jahrh. berufene Ratskommissionen s. bei v. Loesch, Kölner Zunfturkunden I S. 255 f.

[3]) Stein I Nr. 92 S. 248 Art VIII § 17; Nr. 193 S. 390 § 33; ibid. II Nr. 82 S. 120 Art. XXIII § 16; Nr. 174 S. 292 § 20.

den Frieden und die Wohlfahrt derselben geltenden Beschlüsse des Rates. [1])

II.

Die Sicherheitspolizei.

Der Verbundbrief gab dem Rate autonome Gewalt über die Stadt.

Diese seine Stellung aber verpflichtete ihn der Gemeinde den Frieden, den äussern wie den innern Frieden, zu gewährleisten; denn nur unter ihm und durch ihn konnte Handel und Wandel gehoben werden und war ein erträgliches Nebeneinanderleben der Bürger möglich. Er hielt Recht und Gesetz aufrecht und stützte dadurch wieder die Macht der Obrigkeit.

Der Rat, durch die in den Zünften vertretene Bürgerschaft berufen, suchte auch durch diese vornehmlich sein Regiment zu begründen.

Deshalb sollen im Falle sich eine Zunft empört, alle anderen dem Rate beistehen, die abtrünnige niederzuwerfen, [2]) wie sie überhaupt bei jedem Auflaufe oder bei Gewalttätigkeiten treu zu ihm stehen sollen. [3]) Überdies unterwirft sich jeder einzelne, der einer Zunft oder Gaffel angehört — und dies war erforderlich [4]) — der Gerichtsbarkeit des Rates. Niemand soll sein Recht auf eigene Faust suchen, einen Aufruhr, Streit oder Auflauf erregen. [5]) Verbindungen der Zünfte und der übrigen Einwohner unter einander unterliegen ebenso wie das Abhalten heimlicher Gesellschaften einem strengen Verbote. [6])

---

[1]) Sie liegen gedruckt vor in dem schon mehrfach citierten Werke von W. Stein. Eine Durchsicht des im Kölner Stadtarchiv ruhenden handschriftlichen Materials lieferte manches für unsere Untersuchung Interessante, das Stein übergangen hat. Ausserdem wurde das Urkunden-Archiv der Stadt Köln für das 15. Jahrhundert herangezogen: für die spätere Zeit die Sammlung der Ratsprotokolle und der Ratsedikte.

[2]) Verbundbrief Stein I Nr. 52 S. 193 § 8.

[3]) ibid. S. 194 § 9.

[4]) Innerhalb 14 Tagen für die Zugezogenen, sofern sie sich in Köln niederzulassen gedachten. Verbundbrief a. a. O. S. 196 § 13.

[5]) Verbundbrief a. a. O. S. 194 § 10; Stein II Nr. 80 S. 99 § 2.

[6]) ibid. S. 195 § 11; Stein I Nr. 111 S. 286; Stein II Nr. 80 S. 101 § 14.

Diese Autorität, die die Einwohner selbst verbürgen, suchte der Rat in jeder Weise aufrecht zu erhalten. Daher verpflichtete er die Bürger, alle Verstösse gegen den Verbundbrief, von denen sie Kenntnis haben, anzuzeigen.[1]) Den Uebeltäter trifft ewige Verbannung mit Weib und Kind. Der gleichen Strafe verfällt der Mitwisser und derjenige, der die Sache verschweigt.[2])

Die eigene Person schützte der Rat dadurch, dass er verbot, vor ihm mit mehr als zwei oder drei Personen zu erscheinen[3]) und gegen Schmähungen oder Schmähschriften auf seine Körperschaft und sein Regiment streng einschritt.[4])

Weiterhin suchte der Rat den Frieden des Gemeinwesens nach aussen hin seitens der Bürger zu verbürgen. Er hielt sie an, sich nicht in Verwicklungen einzulassen, die den äusseren Frieden der Stadt gefährden konnten. Um ein Eingreifen der Bürger in die Fehden auswärtiger Herren, an denen der Rat keinen Teil hatte, zu verhüten, kündigte er denen, die dies dennoch unternahmen, das freie Geleit auf und schloss sie vom Aufenthalte in der Stadt aus, solange die Fehde währte.[5])

Desgleichen soll der einzelne nicht auf eigene Faust ausserhalb der Stadt Fehden führen[6]) oder Leute, die sich auf Fehdereisen befinden, beherbergen[7]) und Brandschatzungen sowie Kriegsbeute in die Stadt bringen lassen.[8]) Um sich in

---

[1]) Stein I Nr. 111 S. 286.

[2]) Stein I Nr. 83 S. 234 § 5.

[3]) Stein II Nr. 80 S. 102 § 20; Nr. 214 S. 360 § 3.

[4]) Die Beispiele häufen sich besonders in der unruhigen Zeit nach dem Burgunderkriege. Stein II Nr. 374 S. 536 § 5; ibid. I Nr. 248 S. 449 vom Jahre 1477 April 16. In demselben Jahre Okt. 23. schwört Erwyn v. Steige Urfehde, weil er einige Bücher ‚up die stat van Thenen sprechende' hat drucken lassen. In diesen Schriften nämlich wurde der Rat von Köln unter dem obigen fingierten Titel arg mitgenommen. Er gelobt, allen Fleiss anzuwenden, um die Bücher aufzusammeln und dem Rate zu überliefern. Urk. Nr. 13411.

[5]) Stein I Nr. 109 S. 285; Nr. 145 S. 315. Hs. im Kölner Stadtarchiv V 125 fol. 80b [1456 Juni 11].

[6]) Stein I Nr. 331 S. 676 § 67 u. 68; II Nr. 214 S. 350 § 14—15.

[7]) Stein I Nr. 331 S. 677 § 72; II Nr. 214 S. 350 § 18.

[8]) Stein I Nr. 331 S. 676 § 69—70; II Nr. 112 S. 150, Nr. 214 S. 350 § 16.

solchen Fällen straflos zu halten, wandte man das Mittel an, zeitweise die Bürgerschaft aufzusagen. Dem beugte der Rat vor, indem er ein solches Vorgehen mit der ausserordentlich hohen Geldstrafe von 500 M. belegte und den Übertreter verpflichtete, allen angerichteten Schaden wieder gutzumachen.[1])

Den Frieden, den sie für das ganze Gemeinwesen an sich und nach aussen hin zu erhalten strebte, gewährleistete die mittelalterliche Stadt überhaupt dem einzelnen in ihrem Innern. Sie steht unter einem immerwährenden Frieden, den jeder teilt, der sie betritt oder in ihr verweilt.[2]) Dieser Friede besteht insofern zu Recht, als der Rat den einzelnen sowie sein Eigentum schützt gegen Angriffe und Überfahrungen. Er tritt in Wirksamkeit insofern es zunächst den Ratsherren und ihren Boten, dann aber auch jedem einzelnen Bürger zusteht, den Parteien bei Streitigkeiten den Frieden zuzurufen.[3]) Der Bruch dieses gebotenen Friedens durch Worte zieht eine Geldstrafe von 10 M., durch Werke von 100 M. nach sich. Zum Ergreifen des Friedensbrechers ist jeder der Umstehenden verpflichtet.

Eine Verschärfung dieses Friedens gewährleistete der ‚Hohe Friede', der indes nur von den Gewaltrichtern oder ihren Boten auf Ersuchen erlassen werden konnte. Wer ihn brach, trat sofort in Strafzustand. Hatte er den Frieden verletzt durch Worte, so verfiel er einer Strafe von 100 M., und im Falle er nicht sogleich zahlen konnte, trat Haft ein.[4]) Solche Friedensgebote pflegten die Gewaltrichter in ein besonderes Buch einzutragen.[5])

---

[1]) Stein I Nr. 92 S. 254 Art. XIV § 4.

[2]) Vgl. J. Brucker, Strassburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts. 1889 S. 23: zum ersten, als der stette Straszburg Rechtbuch im Anfange wiset, das ein yeglich mensche, er sy fremde oder von der stat, zu allen ziten darin fride habe.

[3]) Stein I Nr. 92 S. 248 § 7; Nr. 193 S. 386 Art. VIII § 7; II Nr. 80 S. 99 § 6; Nr. 214 S. 351 § 20.

[4]) Stein I Nr. 193 S. 386 § 9; Nr. 92 S. 248 Art. VIII § 9.

[5]) Sie liegen zum Teil noch vor in Hs. G 35—38. Diese ‚Registra violentiarum de vulneribus et cultellis' reichen von 1411 Februar 11. bis 1416 Juni 22.

Gleich der ganzen Stadt war im engeren Sinne auch jedes einzelne Haus umfriedet.[1] Selbst dem Rate steht es nicht zu, ohne zwingende Not ein Haus aufzubrechen.[2] Jeder ist in seinem Hause frei, sodass ihn keinerlei Strafe trifft, wenn er einen Einbrecher, den er bei Nacht und Nebel ‚myt beslossen doeren' antreffen sollte, verwundet oder totschlägt.[3]

Diesen allgemeinen Frieden suchte der Rat weiterhin durch treffende Verordnungen nach Kräften zu stärken und zu befestigen; denn neben dem aufstrebenden Bürgertum machten sich Elemente und Bestrebungen bemerkbar, die in ihren die Sicherheit des einzelnen wie des Gemeinwesens gefährdenden Ausartungen einer Einschränkung bedurften. Die Verordnungen des Rates mehren sich in dieser Hinsicht mit dem unruhigeren, keckeren Leben, wie es sich je näher der grossen Reformation desto massloser entwickelte.

Die Urfehdebriefe liefern ein beredtes Material, dass in jener hochgehenden, leidenschaftlichen Zeit eine straffe Polizeigewalt not tat. Das Laster durchzog alle Schichten der Gesellschaft,[4] und man staunt oft über die Frechheit und Rücksichtslosigkeit, mit der es aufzutreten weiss.[5] Es ist bereits von Lau auf die Unzulänglichkeit der städtischen Polizeimacht hingewiesen worden;[6] für unsere Zeit bestätigt sich sein Urteil nur um so mehr.

Der konservative Sinn des Rates wagte eben an den alten Einrichtungen nicht zu rütteln. Man behalf sich damit,

---

[1]) Stein I Nr. 111 S. 287; II Nr. 214 S. 352 § 22.

[2]) Stein I Nr. 335 S. 720 § 9.

[3]) Stein I Nr. 331 S. 687 § 87; Nr. 335 S. 720 § 13.

[4]) Vgl. Urk. Nr. 12833: 1462 Juni 9. Zwei Mönche in Laienkleidung mit grossen Dolchen bewaffnet, überfallen Nachts eine Frau Mettele de Brackel in ihrem Hause und berauben sie. 1425 September 4. Urk. Nr. 10192 muss selbst der städtische ‚trumpener' Urfehde schwören, weil er mit einigen Bürgerinnen an einander geraten ist, sie schwer misshandelt und verwundet hat. Lustige Musikantenstreiche!

[5]) s. Urk. Nr. ?: 1499 Sept. 16. und Koelhoff'sche Chronik in Städtechroniken XIV S. 865.

[6]) Lau, Verfassung S. 280.

in dringenden Fällen den Gewaltrichtern eine Kommission von einigen Herren zur Seite zu stellen. So beruft man um 1453 zehn Herren, die den überhand nehmenden Morden,[1]) um 1464 sechs Herren, die den Diebstählen[2]) sollten vorzubeugen suchen; 1498 Mai 29. wird die Hülfe der Stimmmeister gegen Strassenräuber und Mörder in Anspruch genommen.[3]) Ausserdem wurden mehrmals die Befugnisse der Gewaltrichter gegen Wegelagerer und Gewalttäter verschärft und erweitert.[4])

(Fortsetzung folgt.)

Hofrat Weidenbach.

Anton Joseph Weidenbach wurde am 9. April 1809 zu Linz am Rhein geboren. Er absolvierte das Progymnasium seiner Vaterstadt, und dann das Lehrerseminar in Brühl. Seine erste Anstellung erhielt er im Jahre 1829 als Lehrer in Bacharach; im Jahre 1835 wurde er an die Stadtschule in Ahrweiler versetzt. Hier ordnete er das städtische Archiv und bereitete sich auf das philologische Staatsexamen vor, das er einige Jahre später in Bonn glänzend bestand. Aus dieser Zeit her verband ihn dauernde warme Freundschaft mit den Bonner Professoren Karl Simrock, Gottfried Kinkel, Flott und Freudenberg. Auch der Dichter Alexander Kaufmann der bekannte fürstlich Löwensteinische Archivar, zählte zu dem Kreise. Im Jahre 1847 gab Weidenbach eine historische Beilage zum Kreisblatt für die Kreise Ahrweiler und Adenau heraus. Darin erschienen von ihm u. A.: Der dreissigjährige Krieg in dem oberen Erzstift Cöln und den angrenzenden Jülichschen Landen. Zur selben Zeit erschien auch seine Schrift über ‚die Grafen von Are, Hochstaden, Nürburg und Neuenahr'.

Im Jahre 1849 gab Weidenbach seine Stellung in Ahrweiler auf und zog nach Bingen, wo er ein Privat-Töchterinstitut übernahm und bis zum Jahre 1864 leitete. Er gab hier zunächst im Jahre 1853 die ‚Regesten der Stadt

---

[1]) Stein II Nr. 224 S. 373.

[2]) Stein II Nr. 265 S. 400.

[3]) Stein II Nr. 494 S. 657.

[4]) Stein I Nr. 193 S. 391 § 38—39. Man sichert dem, der einen Mörder dem Rate überliefert ein Geschenk von 100 M., der einen Wegelagerer einliefert von 50 M. zu. Stein II Nr. 436 S. 579.

Bingen, des Schlosses Klopp und des Klosters Rupertsberg' heraus. Auf Grund dieses Buches wurde er vom Grossherzog Ludwig III. von Hessen-Darmstadt zum Grossherzoglich-Hessischen Hofrat ernannt. Im folgenden Jahre schrieb er ‚Bacharach, Stahleck und die Wernerskirche'. Dann erschien im Jahre 1865 das ‚Calendarium Historico-Christianum', sein Hauptwerk, an dem er viele Jahre lang mit eisernem Fleisse gearbeitet hatte. Die nächsten Jahre brachten kleinere Schriften Weidenbachs, wie ‚Der Führer durch das Ahrtal', ‚Die Thermen von Neuenahr', ‚Bingen und Kreuznach und seine Umgebungen'. Im Jahre 1858 erschien ‚das Leben des ehrwürdigen Diener Gottes Bartholomäus Holzhauser', der Pfarrer und Dekan zu Bingen gewesen war. Das Vertrauen seiner Mitbürger gab ihm das Amt eines Ergänzungsrichters am Friedensgerichte in Bingen, obwohl er keinen juristischen Studien obgelegen hatte und zu diesem Amte bisher nur Juristen gewählt worden waren. Mancherlei Gutes hat er in seiner Eigenschaft als Friedensrichter gewirkt; in sein kleines Studierzimmer traten gar manche streitenden Parteien ein, die es versöhnt und geeinigt wieder verliessen. Hier in Bingen gab er auch einige Schulbücher heraus, die er für sein Institut gebrauchte, eine ‚Deutsche Verslehre', sowie eine ‚Mythologie der Griechen und Römer' und eine solche der Deutschen.

Ehe Weidenbach im Jahre 1864 Bingen verliess, legte er dort im Auftrage der Stadt noch ein Geschlechtsregister an. Hier in Bingen war er auch bekannt geworden mit dem Bischof von Mainz, Wilhelm Emanuel Freiherrn von Ketteler. Ihm verdankte er bei seiner Übersiedelung nach Wiesbaden warme Empfehlungen an vornehme nassauische Adelsfamilien, infolge dessen er vor einem auserwählten Kreise längere Zeit literarische Vorträge hielt. Wohl durch diese dem Hofe nahestehenden Familien aufmerksam gemacht entbot Herzog Adolf von Nassau den Hofrat Weidenbach zu sich und gab ihm später, um ihn dauernd an Nassau zu fesseln, den Auftrag, nach Darmstädtischem Vorbilde in Wiesbaden ein Statistisches Bureau einzurichten und zu leiten. Sehr zu statten kam ihm hierbei

seine frühere langjährige Freundschaft mit dem Statistiker Freiherrn Friedrich von Reden.

Nach der Einverleibung Nassaus in Preussen wurde Weidenbach der Vorschlag gemacht, nach Berlin überzusiedeln um dort eine Stelle am Statistischen Bureau zu übernehmen. Er lehnte ab, zunächst weil er sich nicht entschliessen konnte seinen geliebten Rhein zu verlassen, dann auch, um sich ganz der Weiterführung des von Stramberg herausgegebenen Rheinischen Antiquarius zu widmen. von Stramberg hatte seinen Verleger auf dem Sterbebette angewiesen, doch nur ja den Hofrat Weidenbach für die Fortführung seines Werkes zu gewinnen, da er diesen allein für vertraut genug mit der Spezialgeschichte des Rheines hielt, um eine solche Aufgabe zu lösen. Früher schon hatte er Beiträge in den Antiquarius geliefert, so ‚Das Rheingau'.

Weidenbachs reiches Wissen, seine grosse Bescheidenheit und persönliche Liebenswürdigkeit erwarben ihm überall Freunde. Beweise dafür wurden ihm genug zu Teil während seines längeren Leidens, das im Frühjahr 1871 begann. Am 21. November desselben Jahres starb er, betrauert von den Seinigen und allen, die ihn kannten.

Über Weidenbachs Familienverhältnisse sei folgendes mitgeteilt. Am 18. Oktober 1835 verheiratete er sich mit Emilie Karoline Diel, Tochter des Bürgermeisters und Notars Diel zu Bacharach. Der Ehe entstammten zwei Kinder, eine Tochter und ein Sohn. Dieser starb unvermählt im besten Alter. Die Tochter Rosalie verheiratete sich mit Freiherrn Felix von Papen, wurde aber nach anderthalbjähriger kinderloser Ehe Witwe und kehrte zu ihren Eltern nach Wiesbaden zurück, wo sie am 1. Mai 1903 starb. Ihre Mutter war ihr am 3. Febr. 1893 im Tode vorangegangen.[1] *Keller.*

* * *

Einige weitere Zuschriften betr. Weidenbach erledigen sich durch obige Biographie. Einige Ergänzungen, die sie

[1]) Die obigen Mitteilungen gehen auf Aufzeichnungen zurück, die Frau von Papen selber gemacht hatte. Deren junge Freundin Fräulein Müller hat mir in liebenswürdiger Weise diese Aufzeichnungen zur Veröffentlichung in den Rheinischen Geschichtsblättern zur Verfügung gestellt und auch die am Schluss gegebenen Daten über die Familienverhältnisse hinzugefügt.

bieten, mögen noch angeschlossen werden. Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Kaufmann in Berlin, der sich ‚des lebhaften, heiteren Mannes, den ich wiederholt im Elternhause gesehen', noch gut erinnert, erwähnt auf Grund von Mitteilungen des grossh. hessischen Staatsarchivars Dr. Frhr. v. Schenk, dass Weidenbach Ende 1840 ausnahmsweise unter Erlass des Trienniums zur Prüfung pro facultate docendi zugelassen wurde — ein Beweis seines fleissigen Strebens; und Herr Kluth aus Coblenz weist darauf hin, dass Kinkel sein Buch ‚Die Ahr' (Bonn 1846) ‚seinen verehrten Freunden Herrn Professor Dr. Burkardt und Herrn A. J. Weidenbach, Lehrer an der Stadtschule zu Ahrweiler in Anerkennung ihrer verdienstlichen Forschungen auf dem Gebiete der Rheinischen Geschichte' widmete. Da das Kreisblatt für Ahrweiler, dessen historische Beilage Weidenbach redigierte, etwas freisinnig gehalten war, scheint dieser in Verdacht geraten zu sein, was ihn 1848 zu schleuniger Flucht nach Belgien bewog. Indes kehrte er bald zurück und zog nach Bingen. Vom ‚Rheinischen Antiquarius' gab er nach v. Strambergs Tod 1868 den 17.—20. Band heraus, der die Nahe behandelt. Red.

Der Meinweg-Wald im Amte Wassenberg.

Von **Franz Mayer**

(Fortsetzung.)

1593 war der Wert des Holzes bereits so gestiegen, dass beim Verkaufe von Schanzen aus dem herzoglichen Erbbusch Eckert [1]) im Amte Wassenberg 4 Gulden 8 Albus für je 100 Stück gezahlt wurden. Dieser Preis war 1637 noch derselbe

[1]) Am 24. Februar 1558 urkunden Fia van Hazfeld, Witwe Wilhelms von Wildenrath, und ihre vier Kinder Getgen, Johann, Wilhelm und Heinrich, erstere mit ihrem Gemahl Gilles uff ghem Stock, dass sie bis jetzt anstatt der ihnen aus dem herzoglichen Erbbusch Eckert alljährlich zustehenden 3500 Schanzen und 10 Gelachter Holz 350 Pender zu je 40 Albus gegen Widerlös erhalten haben, aufdass der Busch wieder ‚in gebührlichen Heu und Besserung' gebracht werde. (Staats-Archiv Düsseldorf — Akten des Amts Wassenberg.)

und betrug sogar 1654 5 Gulden 14 Albus.[1] Ein solcher Preis, der das doppelte des heutigen ausmachte, reizte den Bauern naturgemäss dazu, auch mehr als den eigenen Holzbedarf im Meinweg Walde zu holen und ebenfalls zu Gelde zu machen, was möglich war.[2] Dieser Punkt bildete auch die Ursache der obenerwähnten Beschwerde gegen die Orte Ober- und Niederkrüchten und war überhaupt der Anlass zu der neuen Waldordnung. Eine Holznot war eingetreten, weniger durch Holzmangel, als durch Beschränkung aller kostenlosen Nutzung auf den bäuerlichen Gemeinschaftswald.[3]

Dazu ruinierten die Kriegsvölker zur Erzwingung von Kontributionen oft ganze Wälder und in ihren monate- ja ahrelangen Stilllagern verbrannten sie unnütze Mengen Holz. Im Winter 1678/79 wurde von den Franzosen der ganze Eckert Wald 764 Morgen gross, abgehauen und verbrannt.[4] Im selben Winter hatten sie zur Erzwingung einer Kontribution auch vom Burghofe bei Arsbeck etwa 80 grosse Bäume abhauen lassen.

Bei dieser Sachlage war es keine leichte Aufgabe, eine neue Waldordnung zu entwerfen.

---

[1]) Staats-Archiv Düsseldorf — Amtsrechnungen von Wassenberg. — Ein Gulden ist nach heutigem relativen Werte etwa 3,25 Mark.

[2]) Wie allgemein die gestiegenen Preise für Feuerungs-Material den Anlass zum Bruch der alten Ordnung wurden, geht auch aus einer Beschwerde der Nachbarn zu Arsbeck-Rödgen vom 8. Oktober 1572 hervor, wonach etliche im Gemeinde Torfbroich ‚an 2 oder 3 platzen gehen und mehr Torf stechen, als sie zu ihrer Haushaltung nötig haben'. Der Vogt liess darauf die Bestimmung der Torfordnung in Erinnerung bringen, dass nur zur eigenen Notdurft Torf gestochen, keiner aber ausserhalb des Glockenschlages verkauft oder ausgeführt werden dürfe, bei Strafe von 4 Goldgulden und einer Tonne Bier den ‚gemeinen Nachbarn'. (Pfarrarchiv Arsbeck Schöffengedings-Protokolle.)

[3]) Kurfürst Wolfgang Wilhelm bestimmte am 28. April 1634 für das Gehalt des Amtmanns von Eynatten in Wassenberg u. A. wie von alters 2400 Schanzen jährlich, für den ‚pörzener' aber 2 Fuder Steinkohlen. Ob diese grade für den Pförtner wegen ihrer Billigkeit geliefert wurden oder aus anderm Grunde, ist mir nicht bekannt.

[4]) Staats-Archiv Düsseldorf Amtsrechn. 1685/86.

Es darf daher nicht besonders verwundern, wenn in der neuen Ordnung der **Bedeutung des Waldes als Viehweideplatz** nicht die ihr gebührende Sorge zu teil wird und rücksichtslos uralte Gerechtsame aufgehoben werden.

In Arsbeck wird schon in einem undatierten Verzeichnisse von Gemeinde-Ausgaben in der Handschrift des 14. Jahrhunderts ein Wilhelmus opilio, also ein Schafhirt erwähnt. Das in die neue Ordnung von 1633 (Art. 38) aufgenommene scharfe Verbot der Schaftrift in den Wald ‚daer eenigh holtz' steht, war daher ein schwerer und schädigender Eingriff in alte Rechte. Es bedingte notwendigerweise eine Verminderung der Zahl der Schafe und damit des Wohlstandes. April 1657, nachdem allerdings Jahrzehnte lang Kriegskontributionen und Soldatendurchzüge den Wohlstand vernichtet hatten, zählte das Kirspel Arsbeck-Rödgen nur noch 93 Schafe bei 12 Besitzern,[1]) dagegen an Kühen, denen der Weidegang nicht versperrt war, immer noch 170 bei 78 Besitzern.[2]) Schon aus dem Umstande, dass das Kirspel für diese Viehzahl überhaupt nur 541 Morgen Ackerland und Bruch besass, von denen aber 1647 infolge des 30jährigen Krieges 189 Morgen unbenutzt waren, können wir ermessen, einen wie grossen Anteil an der Vieh-Ernährung der Weidgang hatte und welcher Schlag jenes Verbot für die Schafzucht war.

In dem genannten Kirspel wurden von 1636 bis einschliesslich 1655 zusammengezählt pro Morgen 172 Gulden 16 Albus 9 Heller[3]) an Landessteuern, Kriegsleistungen und Kontributionen pp. eingeschätzt und in bar oder Naturalleistung gezahlt. Bei durchschnittlich 450 Morgen in Beackerung waren dies rund 77,500 Gulden oder 3875 Gulden pro Jahr bei einer Bevölkerung von etwa 450 Seelen. Es wurde aber um 1650 das Pfund Butter zu 7 bis 9 Albus, das Viertel

---

[1]) Davon hatte der Burghof mit eigenem Walde allein 24 und der Hoferhof in Rödgen 8; in 1661 war die Gesamtzahl auf 6 gesunken.

[2]) Den grossen Anteil des Waldes an der Viehzucht veranschaulichen am besten die Verhältnisse des Dorfes Rödgen, dessen Einwohner von 1660 bis 1820 in der Zahl so ziemlich gleich geblieben — rund 200 —. Das Dorf hatte 1660 179 Morgen Acker und 74 Kühe, 1820 und später wurde die Hälfte Kühe nicht mehr erreicht.

[3]) 1 Gulden = 24 Albus; 1 Albus = 12 Heller.

Eier zu 10 Albus, 1 Quart Bier zu 2 Albus angerechnet, was etwa einem relativen Werte von 3,25 Mk. heutiger Münze für den damaligen Gulden entspricht. Erst wenn wir diese Leistungen den durchschnittlich beackerten 450 Morgen gegenüber stellen, vermögen wir annähernd den Wert des Waldes für die Landwirtschaft, Vieh- und nicht minder die Bienenzucht zu schätzen.

Von Birgelen mit 408, Melick Herkenbosch mit 1015, Effeld mit 444 und Ophoven mit 199 Morgen steuerbaren Ackerlands sind ähnliche Kriegsleistungen aus den Jahren 1578 bis 1589 an anderm Orte nachgewiesen. [1])

An dem hieran erkennbaren Wohlstande hatte die in ausserordentlichem Masse betriebene Bienenzucht ihren Anteil. In der Zeit, wo Honig den Zucker ersetzte und Wachskerzen neben Rüböl die einzigen Beleuchtungsartikel waren, bildete die Bienenzucht eine wichtige Erwerbsquelle. Grade die Heideflächen des Meinweges gaben den tausenden von Bienenvölkern in der sonst honigarmen Jahreszeit reiche Ausbeute. Pfarrer Dassen (1643—1674) in Arsbeck gibt uns an [2]) ‚von altersher' wären von jeder Karre fremder Bienen, die zur Heideblüte nach Arsbeck gebracht worden seien, 6 Albus an die Kirche gezahlt worden. Davon wissen wir, dass in 1693 rund 1000, in 1723 769, in 1726 und 1727 zusammen 1701, in 1734 und 1735 zusammen 1759, in 1771 und 1772 zusammen 2340 Bienenkörbe, die auswärtigen zugehörten, auf Meinweg standen. Leider sind uns über die Zahl der einheimischen Körbe keine Angaben erhalten, sie muss aber eine ganz bedeutende gewesen sein, da die jetzt lebende Generation noch weiss, dass jedes Haus in Arsbeck, Rödgen, Birgelen, Ophoven u. A. seinen Bienenschuppen hatte.

Die Tatsache, dass die neue Ordnung von 1633 in einseitiger Weise nur auf Schonung des Holzbestandes hinzielte, nichts jedoch zum Vorteile des für den Bauern wichtigern Weidgangs, für die Streunutzung oder Bienenzucht anordnete, berechtigt zu der Annahme, dass den Delegierten bei ihren Verhandlungen nur der Wald am Herzen gelegen hat. Hierbei

---

[1]) Aachener Gesch. Verein Bd. 4. Designation im Fürstentum Jülich beschehener Inlagerungen und Durchzüge.

[2]) Pfarr-Archiv Arsbeck Kirspels Arsbeck Buch.

werden allerdings die Meinungen über Schonung und Nutzung sehr verschieden gewesen sein, denn während die Vertreter des Grund- und Landesherrn, die Amtleute von Wassenberg, unzweifelhaft darauf hingearbeitet haben, ähnlich wie es in den übrigen Waldordnungen des Jülicherlandes der Fall war, die Nutzung nur auf Anweisung durch sog. Gebmänner gestatten zu lassen und Holz, welches zu andern Zwecken, wie für gewöhnliches Brennholz gebraucht wurde, überhaupt nicht oder nur unter Einschränkungen zu gewähren, einigte man sich schliesslich doch auf Artikel, die unterschiedslos, wie von jeher, jedem Hause wo Rauch aufging, das gleiche gewährten und nur Miethäuser von dem Waldrecht ausschlossen (Art. 30). Die Schonung des Waldes sollte durch gleichmässige Beschränkung der Holzentnahme für jeden auf nur 6 bestimmte Tage im Jahre erzielt werden. Die Pflüger hatten hierzu den ersten Dienstag im Oktober, Dezember und Februar frei (Art. 16) und zur Entnahme von Weich- und Dürrholz, wozu Wacholder, Ginster und Heide zählte, den Donnerstag derselben Woche (Art. 18). Die Koeter[1]) hatten die gleichen Tage im November, Januar und März. Es durfte indes an den genannten Buschtagen jeder Gehülsde nur einen Wagen oder eine Karre Holz abfahren und damit auch diese nicht zu viel fassten, war vorsichtigerweise verboten, Holz im Walde zu schneusen oder zwecks besserer Verladung auszufegen (Art. 21). Diejenigen, welche zur Holzabfuhr kein Pferd bekommen konnten, durften an den Koeter-Buschtagen zwei mal ungeschneustes und ungekürztes Holz mit der Schürgkarre abfahren oder abtragen (Art. 24). Jede Zuwiderhandlung dieser Bestimmungen stand unter Geldstrafe, insbesondere verboten war das Holzentnehmen an andern Tagen (Art. 25, 28, 29), zur Nachtzeit (Art. 26) oder an Sonn- und Feiertagen (Art. 27). Letzteres wurde bei Pflügern mit 10 Goldgulden bestraft. Man unterliess jedoch eine Bestimmung, dass derjenige, der an den festgesetzten Buschtagen durch gute Gründe, Unwetter oder Krankheit verhindert war, seinen Holzbedarf später empfangen könne. Heidhauer durften unter

---

[1]) Koeter, auch Kotter genannt, sind also solche kleinen Besitzer, die mindestens ein eigenes Haus haben, aber nicht so viel Acker, um ihn mit eigenem Pflug zu bearbeiten. Vgl. darüber auch Aach. Gesch. Verein Bd. 18 Seite 5.

Strafe von $^1/_2$ Goldgulden keinen Strauch zusammenbinden, um besser an die Heide heranzukommen (Art. 31), das Abmähen eines jungen Ausschlages von 2 Fuss Länge wurde mit 2 Goldgulden Strafe bedroht (Art 32). Dann wurde ferner durch mehrere Verbote Vorsorge getroffen, dass keine Nutzung, weder Holz, noch Heide, noch Dünger aus Streu vom Meinweg ausserhalb der Holzmark gelangte (Art 33, 34, 35) und ebenso dass kein Vieh von ausserhalb zur Weide kam (Art. 37).

Neben diesen hauptsächlichsten Artikeln bestanden natürlich die andern im Laufe der Abhandlung uns bekannt gewordenen älteren Bestimmungen weiter. Da uns aber die alte Waldordnung leider nicht erhalten ist, müssen wir auf eine ausführliche Darstellung des Umschwungs in der bäuerlichen Wirtschaft verzichten. Die alte Ordnung wurde durch die neuen Artikel nicht aufgehoben, sondern umfassend geändert und blieb, wie Art. 48 ausdrücklich angibt, in den nicht abgeänderten Punkten in Kraft.

Soviel steht aber fest, dass sich der Geist der damaligen politischen Zustände auch in unserer neuen Waldverfassung widerspiegelt: die uralten Gerechtsame des Bauern sinken zu einem Schatten herab, das Recht des Landesherrn wird gestärkt.

Wie wenig übrigens damals bestehende Rechte geachtet wurden, ersehen wir auch an dem Befehle der Wassenberger Amtmänner Franz Dietrich von Palandt (1636—1647) und Franz Freiherr von Spiring (1647—1649): das früher erwähnte Bienenstandgeld von nun an an die herzogliche Kasse abzuliefern, weil die Bienen die Meinwegheide beflogen.[1] Auf fortgesetzten Protest und Widerstand hin, überliess Amtmann Hieronymus Frhr. v. Hochkirchen (1649–1652) das Geld wieder in der frühern Weise der Kirche zu Arsbeck, die es nun auch ungestört bis zur Napoleonischen Umwälzung einzog.[2]

---

[1]) Pfarr-Archiv Arsbeck, Buch der Kirchen-Renten und Rechnungen.

[2]) Die Einschränkung althergebrachter Rechte durch einfachen Machtspruch des Landesherrn findet sich in damaliger Zeit häufig. Die Stadt Wassenberg hatte freien ‚Heidt und Weidgang' auf dem Wassenberger Busch, den der Landesherr ebenfalls 1672 dahin einschränkte, dass Heide nur noch zur Düngung für eigene Länderei

Ebenfalls liess genannter Amtmann von Palandt die Arsbecker und Rödgener zu Handdiensten heranziehen, obwohl der Herzog durch seine Bevollmächtigten bei Entgegennahme des Treueides 1561 gelobt und urkundlich versprochen hatte, sie bei ihren Privilegien, Gewohnheiten und Rechten zu belassen und zu manutenieren. Sie waren aber bei ihren frühern Landesherrn stets von Wacht-, Hand- und Spanndiensten frei gewesen, weil sie den ganzen Sommer hindurch des Nachts an ihren Feldern zur Abwehr des Wildes Wache halten mussten und verpflichtet waren, das bei der Herrenjagd erlegte grobe Wild zur herrschaftlichen Küche zu schaffen. Auf ihre Eingaben hin wurden sie schliesslich von den sog. ordinairen Diensten und Wachten befreit, mussten aber doch Burgwacht zu Wassenberg stellen, Waldholz beifahren und an ihrer Durchl. Wassermühle dienen. [1])

Herzog Wilhelm III. von Jülich (1539—1592) kam in seinen gesunden Tagen häufig zur Jagd nach Wassenberg, meist drei mal in der Saison. Er war z. B. vom 24. bis 31. August und 9. bis 14. November 1553 und 21. bis 27. Februar 1554 daselbst, im November besonders um die Wildschweine und im Februar um die Wölfe zu jagen. [2]) Bei den Unterhandlungen über den Ankauf der Herrlichkeit Arsbeck-Rödgen wird besonders auch erwähnt, dass die Jagd darin jährlich 13 bis 14 Wildschweine liefere. Im November 1554 forderte Graf Gumprecht von Neuenar, Herr von Arsbeck-Rödgen von seinem Vogten Sybert von Wildenrath zu Rödgen Bericht, weshalb er letzthin den Schweinskopf nicht erhalten habe, worauf dieser antwortete, dass ‚Swyn die kein Waeffen hatten, der Kop solde u. G. niet zu kommen.' Er stand in solchem Falle nach altem Brauch den Jägern zu.

---

gehauen werden dürfe. Die übliche Benutzung als Brennmaterial fiel dadurch weg und eine Controlle über die Nutzung wurde eingeführt.

[1]) Staats-Archiv Düsseldorf Amtsrechnung Wassenberg 1685/86.

[2]) Das letzte Wildschwein wurde hier im Jahre 1878 erlegt; Wölfe dagegen waren bereits um 1825 nicht mehr vorhanden. Für den Abschuss einer Wölfin findet sich schon 1693 die Zahlung einer Prämie von 8 Reichstaler.

Da Herzog Wilhelm die genannte Herrlichkeit 1561 ‚meist um die Wiltbahn zu salviren' ankaufte,[1]) dürfen wir der Vermutung Raum geben, dass die Jagd, welche in besonders hohem Ansehen stand, wenigstens den Hintergrund der übertriebenen Waldschonung bildete.

(Fortsetzung folgt.)

Die Kriegszüge der Römer im nordwestlichen Deutschland und das Sommerlager des Varus.

Von **Max Bach.**

(Schluss.)

Im Jahre 9 erfolgte nun die Katastrophe im Teutoburger Wald. Welche Strasse Varus damals von Vetera aus nach seinem im Cheruskerlande gelegenen Sommerlager benutzte, darüber schweigt die Geschichte. Es heisst nur bei Dio, die Deutschen hätten den Varus bereitwillig aufgenommen und ihn, weit ab vom Rhein in das Land der Cherusker und nach der Weser zu gelockt, wo sie im Frieden und Freundschaft mit ihm lebten. Und bei Vellejus: Varus sei in die Mitte von Germanien gekommen und verbrachte die Sommerzeit mit Rechtsprechen und ordnungsmässigen Verhandlungen vor seinem Richterstuhle, als wäre er unter Menschen, die sich der Süssigkeit des Friedens erfreuten.

Nachdem Haltern als Aliso gesichert ist, so müssen wir auch von hier aus den Weg nach Bielefeld einschlagen, um das Sommerlager des Varus zu erreichen, welches in dieser Richtung gelegen sein muss, sei es nun im jetzigen Bielefeld selbst oder bei Herford, dem uralten Herivurth am Zusammenfluss der Werre und Aa. Ist das nicht dasselbe Lager, welches schon Tiberius im Jahre 4 n. Chr. an den Quellen der Julia errichtet? und dürfen wir nicht auch jenes Unheilslager (castra scelerata), welches Sueton erwähnt, als identisch mit dem Varuslager ansehen? Sueton schrieb zur Zeit des Kaisers Hadrian, also ca. 130 Jahre nach dem Tode des Drusus, und konnte recht wohl sich darin irren, dass er den Tod des Drusus mit dem des Varus verwechselte. Die Varuskatastrophe

---

[1]) Pfarr-Archiv Arsbeck, Kirspels Arsbeck Buch.

lag gewiss mehr in der Erinnerung des Volkes, als das zufällig in derselben Gegend dem Drusus zugestossene Unglück. Auch das Wort sceleratus kann ja ebensogut mit lasterhaft, verrucht, infam, abscheulich und dergl. übersetzt werden als mit unglücklich oder unheilvoll, und würde dann eher auf den Verrat der Germanen passen, als auf den Tod des Drusus.

Die Expeditionen der Römer in den Jahren 10, 11 und 14 trafen nicht mehr das Cheruskerland; erst im Jahre 15 entschloss sich Germanikus, nachdem ein neuer Aufstand ausgebrochen war, ins Herz des Cheruskerlandes einzudringen und die Cherusker zu vernichten. Bei dieser Gelegenheit wurde die Kampfstätte des Jahres 9 besucht und den Gefallenen ein Denkmal gesetzt. Der Kampf blieb aber unentschieden, obgleich schliesslich die Römer den Germanen eine Niederlage beibrachten.

Und was war die Folge des grossen Feldzugs vom Jahre 16 gewesen? Trotz des ungeheuren Aufwands an Mannschaften konnte der Zustand vor der Teutoburger Schlacht nicht wieder hergestellt werden. In der zweiten Schlacht kämpfte Germanikus lediglich um seine Rettung und musste froh sein, den Ausweg aus Feindesland glücklich erstritten zu haben. Germanikus wurde abberufen und nie mehr kam er nach Deutschland zurück.

Überblicken wir am Schluss noch die Resultate unserer Forschung und nehmen die Karte zur Hand, so ist einleuchtend, dass die Strasse Aliso-Minden stets eine Hauptmilitärstrasse war, auf welcher Drusus, Tiberius, Varus und wahrscheinlich auch ein Teil des Heeres unter Germanikus im Jahr 15 zum Cheruskerland gelangten. Drusus hat im Jahre 11 vor Christi zum Schutz dieser Strasse und als Stützpunkt für weitere Operationen das Kastell Aliso angelegt, und es liegt nahe, dass derselbe auch im Cheruskerland selbst an den Quellen der Julia ein Lager errichtet, in welchem er zwei Jahre darauf starb. Gibt man den undenkbaren Zug bis zur sächsischen Saale auf, so klappt alles vortrefflich, und wir bleiben in dem Rahmen des römischen Ocupationsgebiet, welches sich niemals über die Weser hinaus bis zur Elbe und Saale ausgedehnt hat. Schon daraus erklärt sich, warum wir von den dort wohnenden Völkerschaften fast gar keine Kunde haben. Man kann sich dort nur die Fosen und

Chamaven denken, von welchen die ersteren nur einmal in der Germania des Tacitus genannt werden, während die Chamaven bei Ptolemäus zweimal erwähnt sind neben den Cheruskern, bis an das Harzgebirge hin wohnend und II, 11: ‚infra Camavos Chattae et Tubanti'. Von den Cheruskern vertrieben hatten sie später einen Teil des Brukterer-Gebiets inne; nach der Aussage des Ampsivaren Bojocalus (Tacitus An. 13, 55) wohnten sie in den Gefilden, welche jetzt (59 nach Chr.) dieses Volk, früher aber die Usipeten und Tubanten inne hatten.

Wie weit das Gebiet der Hermunduren gegen Norden sich ausgedehnt hat, ist unsicher. Einzelne historische Karten verzeichnen dieses Volk bis in die Gegend von Magdeburg, also noch über das Harzgebirge hinaus, so z. B. Böttger. Das ist jedenfalls verfehlt. Schon die Angabe des Vellejus II 106, welche wir schon erwähnt, lässt darauf schliessen, dass dieses Volk weit ab an der obern Elbe wohnte. In Hermunduris Albis oritur, sagt Tacitus. Bekannt ist die Schlacht zwischen den Katten und Hermunduren im Jahre 59 n. Chr. um einen Grenzfluss, welcher Salz erzeugte. Man nimmt hier gewöhnlich die Werra an, und Soden als den Platz des Kampfes.

Fast alle Autoren sind darüber einig, dass das Sommerlager des Varus an einer grossen Heerstrasse, einem wichtigen Knotenpunkt, gelegen sein muss, wo weitreichende Verbindungslinien, genügend Wasser und alles vorhanden war, was zur Verpflegung des Heeres gehörte. Dazu scheint mir der Platz Detmold doch nicht recht geeignet zu sein; er liegt an keiner Hauptstrasse und ziemlich abseits von dem durchlaufenden Verkehr, welcher sich in dieser frühen Zeit zwischen Ems und Weser ausschliesslich in der Richtung auf die Porta entwickelt haben wird. Erst später mag dann Detmold als Volksdingstätte eine Bedeutung erlangt haben.

Schliesslich sei noch die Frage aufgeworfen, welcher Volksstamm denn wohl gemeint sein könnte, der nach Dio ‚der Verabredung gemäss' sich im Jahr 9 empörte und gegen den dann Varus zog. Man hat an die Marsen, Katten, Bruckterer u. s. w. gedacht ohne aber dafür irgend welche zwingende Gründe geltend machen zu können.

Alle diese Völker scheinen mir den Voraussetzungen nicht zu entsprechen, die man der Sachlage gemäss annehmen

muss. Es muss ein Volk gewesen sein, welches nicht zu abseits von der römischen Interessensphäre und der Etappenstrassen, welche dem Rhein zu führen, stationiert war. Die Marsen lagen zu weit entfernt in einer gebirgigen schwer zugänglichen Gegend, die Katten konnten von Mainz aus in Schach gehalten werden und die Bruckterer lagen ja ganz im Bereich der römischen Machtsphäre zwischen den Etappenstrassen an der Ems und Lippe und angesichts der Feste Aliso.

Nun geht aber aus den Angaben des Dio soviel mit Sicherheit hervor, dass die Deutschen einen wohldurchdachten Plan hatten, die Römer abseits zu führen, an einen Ort, der ihnen unbekannt war und dessen Terrainverhältnisse es gestatteten, grössere Truppenmassen im Verborgenen aufzustellen. Da nun aber Varus den ganzen Tross mit sich führte [1]), so müssen wir annehmen, dass derselbe zugleich beabsichtigte, das Sommerlager aufzuheben und mit seinem Heer die Winterquartiere am Rhein zu beziehen. Diesem Umstand Rechnung tragend, dürfen wir aber nicht eine Marschrichtung annehmen, welche dem vorgehabten Ziel geradezu entgegengesetzt war, also eine Richtung gegen Osten oder Norden. Auch eine südliche Richtung ist kaum denkbar, eine solche führte in das Land der wilden unbezwingbaren Katten und Sueven, mit denen die Römer erst drei Jahre vorher Bekanntschaft gemacht hatten, als Saturninus seine Legionen durch ihr Land nach Böhmen brachte.

Es bleibt demnach nur eine westliche oder nordwestliche Richtung übrig in ein Land, welches sumpfige Ebenen und daran sich anschliessende Berge besass; denn es wird ja aus-

---

[1]) Da allein Dio von einem Marsch des Varus spricht, alle übrigen Autoren aber die Überrumpelung und Übergabe des Lagers hervorheben, so ist anzunehmen, dass Varus mit dem Tross das Lager zuerst verliess und dort die Lagerpräfekten Eggius und Cejonius zurückliess. Auch Germanikus, als er das Lager im Jahre 15 besucht, legt das Hauptgewicht auf den Kampf an und in dem Lager; und es ist wohl nur ein Übersetzungsfehler, wenn man an dieser Stelle von einem ersten und zweiten Lager spricht. Es kann sich dort nur um den Punkt handeln, welchen Germanikus zuerst betrat und dann (dein) im Weiterschreiten in demselben Lager den Zustand an anderer Stelle beschreibt.

drücklich bemerkt, dass die Cherusker gewohnt waren, in Sümpfen Schlachten zu schlagen.

Die Gegend von Detmold entspricht diesen Voraussetzungen nicht, wir müssen einen andern Ort suchen. Aber wer waren denn die Aufständischen? Dies zu ergründen wird niemals mit Sicherheit gelingen, doch können darunter nur solche Völker verstanden werden, welche um die Ems, die Vechta und die Issel bis zum Rhein gelegen haben, als da sind: die Dulgubiner, Chassuarier und Chattuarier, Ampsivarier, Tubanten u. s. w. Die Chauken und Friesen lagen zu entfernt, die Angrivarier, an die man etwa auch noch denken könnte, hatten ihr Gebiet mehr gegen Norden der Weser zu, sie wurden erst zu Tacitus Zeiten von ihren Wohnsitzen vertrieben und besetzten das ehemalige Bruckterergebiet.

Der Marsch des Varus von Bielefeld oder Herford aus kann also nur in westlicher Richtung zwischen Osning und Wihengebirge erfolgt sein, in einem waldigen vielfach von Bergen umgebenen und durch Flussläufe durchfurchten Terrain. Der Schluss der Katastrophe aber muss notwendig in einer von Bergen umschlossenen sumpfigen Ebene erfolgt sein. Das Heer wurde eingeschlossen von Wäldern, Sümpfen und Hinterhalt, sagt Vellejus, und Florus: ‚nichts Blutigeres gab es, als jenes Morden in den Sümpfen und Wäldern . . . . der Adlerträger verbarg sich so in dem blutgetränkten Sumpfe.' Auch Tacitus erzählt Annal. I 65 von einem Traum, welchen Caecina beim Nachtlager an den pontes longi gehabt haben sollte; er glaubte den Varus mit Blut bespritzt aus den Sümpfen aufsteigen zu sehen und zu hören, wie er ihn gleichsam zu sich rief. ‚In medio campi lagen die gebleichten Gebeine, wie sie sich geflüchtet, wie sie Widerstand geleistet hatten, zerstreut oder aufgehäuft', alles das zeigte sich nach sechs Jahren dem Heere des Germanikus noch deutlich. Um zu diesem Schlachtfeld zu gelangen, mussten aber vorher Brücken und Dämme in dem feuchten Sumpflande und den trügerischen Ebenen angelegt werden. Ob diese Voraussetzungen in der Senne zutreffen, das haben schon viele Ortskundige bezweifelt. Dagegen ist urkundlich bezeugt, dass die Gegend um Iburg schon im frühen Mittelalter sehr sumpfreich war. Iburg liegt auf einem Hügel am Fusse des Dörenbergs. Dort errichtete auf den Trümmern der uralten Burg

Bischof Benno ums Jahr 1070 ein Kloster. Die ganze waldreiche und vielfach durchschluchtete bergreiche Gegend im Rücken von Iburg passt besser zu den Angaben der Schriftsteller, als der Lippische Wald, welcher mehr einen zusammenhängenden Gebirgsstock bildet, was auf den Karten deutlich zu ersehen. Auch hier haben wir, wie bei Detmold, eine Grotenburg und eine altgermanische Kultstätte,[1]) die ganz dazu geeignet ist, die Angaben des Tacitus zu bestätigen, wenn er sagt: ‚In den nahen Hainen (sahen wir) die barbarischen Altäre, an denen sie die Tribunen und Centurionen erster Ordnung hingeschlachtet hatten.'

Eine Sage vom Laacher See.

Von St. Weidenbach.

Gar wenige Orte unserer Heimat sind so viel von Sagen umwoben, als gerade der Laacher See. Das Kloster mit dem geheimnisvollen See, die eigenartig geformten Vulkankegel als Überbleibsel einer gewaltigen Eruption, das verschiedenartige Gestein mit dem merkwürdigsten Pflanzenwuchse konnte nicht verfehlen, die ganze Gegend in einem besondern Zauber erscheinen zu lassen. Daher treten auch in keiner Gegend die Sagen mit einer so ausgesprochenen Bestimmtheit auf, wie hier, und der Sagenforscher kann in den umliegenden Ortschaften, trotzdem schon sehr viele gedruckt und veröffentlicht sind, noch eine recht lohnende Ernte halten. Eine mir bis dahin unbekannte Sage erzählten mir die ältern Leute von Bell, die das Erzählte für unumstösslich wahr hielten.

Die Fische im ‚Lööche-Wasser' lassen sich nur von einem ganz bestimmten Fischer fangen. Die Fische kennen ihn und seine Stimme und kommen auf sein Rufen herbeigeschwommen. Wirft er die Angel oder das Netz aus, so lassen sie sich gerne fangen. Da aber dem Fischer, wenn er schon alt ist, das Angeln und Netzauswerfen zu viel Mühe bereitet, so macht er sich Körbe von den am See gewachsenen Weiden und hält diese ins Wasser, worauf die Fische da hineinschwimmen. Sind aber diese Körbe nicht von ihm selbst angefertigt, oder

---

[1]) Zeitschr. für vaterl. Geschichte 36. Bd. 1888 S. 45 ff.

aus Weiden, die nicht dicht am See gewachsen sind, so kommen die Fische nicht. Ist der Fischer schon so alt, dass er seinem Gewerbe nicht mehr gut nachkommen kann, so nimmt er seinen Nachfolger mit an den See, ruft die Fische aus dem ganzen Wasser herbei, sagt ihnen, dass er nicht mehr kommen könne und stellt ihnen den neuen Fischer vor. Dieser muss dann die vorgeschriebene Formel hersagen, wodurch die Fische seine Stimme kennen lernen und von jetzt an nur ihm auch folgen.

Einigen Leuten ist es unerklärlich, dass die Jesuiten Fische fangen konnten und nun gar auch noch die jetzigen Benediktinerväter. Jedenfalls haben die jetzigen Patres es von ihren Vorfahren gelernt, andernfalls müssten sie die Formel aus einer alten Aufzeichnung in einem Buche haben. Oder sie würden die Fische ‚überlesen' d. h. beschwören, dass kein anderer sie fangen könne. Daher ist es vergebliche Mühe, wenn ein Mann aus den umliegenden Ortschaften daselbst sein Glück im Fischen versuchen wollte. Nur aus Unvorsichtigkeit wird ein Fisch mal an seine ausgeworfene Angel gehen, was aber sehr selten vorkommt.

So die alten Leute, die sich dieses nicht ausreden liessen, weil sie es von ihren Eltern gehört hatten.

Bücherschau.

B. Heil, Die deutschen Städte und Bürger im Mittelalter. Leipzig bei B. G. Teubner.

In vorliegendem hübschen Bändchen, dem 43. der Sammlung ‚Aus Natur und Geisteswelt', gibt Heil eine Schilderung der mittelalterlichen deutschen Stadt, wie die Ergebnisse der neueren Forschung sie uns erkennen lassen. Es ist da vor allem eine Scheidung zwischen Südwest-Deutschland und zwischen dem Osten zu machen. In den erstgenannten Teilen ist die Entwicklung eine weit frühere, und so bespricht Heil zunächst die Anfänge des Bürgertums in diesen Gegenden. Erst seit 1100 fangen die Städte an sich zu entwickeln. Bis dahin war Deutschland ein rein ackerbautreibender Staat. Auch in den seit Römerzeiten da bestehenden Städten wurde durchweg Landwirtschaft betrieben. Aber an den Märkten, die dort

sowie an den Kreuzungen grosser Strassen, an Furten, Bischofssitzen und Grenzorten sich allmählich bildeten, entwickelten sich Handwerk und Handel, die Grundlagen städtischen Lebens. Die so entstehenden neuen Verhältnisse erhielten seit dem Ende des 11. Jahrhunderts eine rechtliche Regelung, die die Stadtbewohner weit freier stellte als die Leute auf dem Lande, und mit diesem Stadtrecht wurden auch die vielen Städte ausgestattet, die im 12. Jahrhundert sowohl im Westen und Süden als auch vor allem im Osten gegründet wurden. Hier in den den Slaven abgewonnenen Ländern entstanden im 13. Jahrhundert an 350 Städte. Weiter bespricht Heil dann die rasche Entwicklung des Handels und der Industrie in diesen Gründungen, ferner die politische Verfassung, die Stellung des Rates und die Organisation des Handwerks in den Zünften. Endlich entwirft er ein Bild der äusseren Erscheinung der Städte, der Einrichtung der Häuser, der Kirchen, der Rat- und Kaufhäuser, des städtischen Kriegswesens und des Privatlebens der Bürger. Man wird diesen Ausführungen nur vollen Beifall zollen, wenn man auch in Einzelheiten anderer Ansicht sein kann, als der Verfasser. So möchten wir bezweifeln, dass zu einer Zeit, wo die grössten Städte nicht über 15,000 Einwohner zählten (Seite 26), tägliche Märkte abgehalten worden wären (Seite 24); dass die Juden ursprünglich den Christen nahezu gleichberechtigt gewesen wären — sie wurden vielmehr stets als ein fremdes Volk, als Ausländer betrachtet und waren als solche an sich ohne Rechtsschutz —; dass das bürgerliche Fussvolk schon am Ende des 13. Jahrhunderts angefangen habe, dem ritterlichen Adel in den Schlachten ebenbürtig entgegenzutreten (Seite 84); dass das Stadtgebiet regelmässig mit einer Landwehr mit Warttürmen umgeben gewesen sei (Seite 99). Den Rathausturm finden wir in den Städten Flanderns nicht nur ‚hier und da', sondern fast allgemein; ebenso in Brabant (Seite 119). ‚Schauerliche, tief in der Erde versteckte Gefängnisse' finden wir selten in den Rathäusern (Seite 118), regelmässig wurden dazu Türme der Stadtmauern benutzt. Bei der Heizung hätten auch die in Westdeutschland von den Römerzeiten her noch üblichen Hypocausten erwähnt werden können. Aber abgesehen von diesen kleinen Ausstellungen ist die hübsche Zusammenstellung Heils recht lobenswert und kann jedem, der sich über das

deutsche Städteleben im Mittelalter unterrichten will, nur empfohlen werden. *Hauptmann.*

Fragen.

Nr. 52. Wie ist das Wort ‚schnack' = geradeaus zu erklären? *F.*

Nr. 53. Wie ist der Ausdruck ‚baadt' zu erklären? Er bedeutet ‚nützt' und ist merkwürdigerweise indeklinabel. ‚All wat ich em donn, dat baadt mich net' (Alles was ihm tue, nützt mir nichts) heisst es in einem bekannten Volkslied. Ebenso sagt man ‚Alle Hölfe baadt' d. h. ‚Alle Hülfen nützen'. *H.*

Nr. 54. Kann jemand das Eifeler Adjektiv ‚gedoscht' (langes offenes o) nach Herkunft und Bedeutung erklären?

Obercassel. *Dr. W.*

Nr. 55. Wovon ist der Ausdruck ‚benaut' (mit kurzem au) d. h. unwohl, abzuleiten? ‚Et es mer benaut' = ich fühle mich unwohl, beklommen. *X.*

Nr. 56. Wie ist der Ausdruck ‚Lellbeck' zu erklären? Er bedeutet einen jungen, vorlauten Menschen. Die zweite Silbe geht ohne Zweifel auf das französische ‚beque' (der Schnabel) zurück; was aber bedeutet die erste Silbe? *A.*

Nr. 57. Beim Nachforschen über das Alter der St. Wendelinus-Andacht in Köln-Müngersdorf fand ich hierzu absolut kein Material weder im Archive von Müngersdorf noch in dem des benachbarten Junkersdorf, dem Müngersdorf früher eingepfarrt war. Wenn meine Vermutung, dass Müngersdorf in alter Zeit von dem Stift St. Aposteln in Köln dependierte, sich bestätigen dürfte, so würden im dortigen Archive wohl Anhaltspunkte zu finden sein. Jedenfalls möchte ich an die Leser dieser Zeitschrift die Frage richten: ‚Wo sind Archivalien und historische Notizen über die ältere Geschichte von Müngersdorf zu finden? Vor allem, welches war das Verhältnis von Müngersdorf zum Kölner St. Apostelnstift?' ‚Binterim und Mooren, Die Erzdiözese Köln' enthält auch in der 2. Aufl. I. Bd. 1892 nichts über Müngersdorf. Bei Gelenius findet sich eine kurze Notiz: ‚Antiquitus in Müngersdorf veneratio S. Wendelini cum magno concursu populi.'

M. *S.*

Antworten.

Zur Frage Nr. 48.

Das Wort ‚s p a c k' bedeutet in der Eifel und auch am Niederrhein soviel wie knapp, wenig. Dieselbe Bedeutung hat das Wort ‚spezig' oder ‚Fitzche'. Auch sagt man für wenig: Dat os e ‚mär'. Dasselbe besagt das Wort ‚spier'. Der Ausdruck für dürr, leichtbrechend ist ‚sprock'. Holz, welches sich nicht leicht brechen lässt, ist sporrig.

H. Gierlichs.

Zur Frage Nr. 50.

Der Name O f e n - oder H e r d k l ö p p e l als Bezeichnung für ein kleines Brot geht auf die Form desselben, welche einem kleinen dicken Stock gleicht. Klöppel hängt mit klopfen zusammen, eigentlich der ‚Klopfer'. So spricht man auch vom ‚Klöppel' in der Glocke. *S.*

In der Umgegend von Salm-Reifferscheid nennt man die gewöhnlichen Brötchen K l ö p p e l c h e r, die ganz mit Milch und Korinthen gebackenen ‚Krellcher', in anderen Gegenden heissen letztere wohl Stüttcher oder Fränzcher. Die Herkunft dieser Namen ist mir unbekannt. In obengenannter Gegend werden die S c h e e r m ü l c h e r ‚Muldeschierel' genannt. Beim Backen bedient man sich dort nämlich eines rechtwinkelig gebogenen Schäufelchens, ‚Muldeschierel' genannt. Hat man nun den sämtlichen Teich aus der Mulde zu grossen Broten oder Wecken geformt, so scharrt man mit dem Schierel die Teichreste in der Mulde zusammen und formt aus denselben ein kleines Exemplar. Dieses erhält dann den Namen Muldeschierel. Scheermülchen und Muldeschierel werden wohl dasselbe bedeuten.

H. Gierlichs.

(‚Fränzcher' bedeutet wohl ebenso wie das in Bonn gebräuchliche ‚Franzbrötchen' ein ‚französisches Brot'. Red.)

Alle Beiträge bitte an P. Hanstein, Verlag in Bonn, zu senden.

Redaktion: **Constantin Koenen** und **Prof. Dr. Felix Hauptmann.**
Verlag von **P. Hanstein** in Bonn.

HAUPTMANN'SCHE BUCHDRUCKEREI IN BONN.